

# Der Friede von Ensisheim vom 28. Oktober 1444

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Verlauf dieses Kampfes hatte selbst auf eine Natur von der Art, wie sie der damalige Dauphin, nachmals König Ludwig XI. besass, einen tiefen Eindruck gemacht, und dieser Eindruck, unterstützt von den politischen Erwägungen, die dem Fürsten für einmal den Verzicht auf die vollständige Eroberung und Behauptung des oberrheinischen Gebietes und besonders auf die Fortsetzung des Krieges gegen die Eidgenossen nahe legten, veranlasste ihn, die Hand zum Frieden zu bieten, der denn auch verhältnismässig rasch am 21. Oktober 1444 zwischen dem Gesandten des Dauphin, Gabriel de Bernes, und den Boten von VII alten Orten nebst Basel und Solothurn in Zofingen abgeschlossen, von dem französischen Prinzen am 28. Oktober in Ensisheim ratifiziert, in Basel jedoch erst am 25. November ausgerufen wurde, nachdem Ludwig seine Forderung von 41 000 fl. als Entschädigung für die ihm bei seinem Rekognoszierungsritt durch einen Kanonenschuss von der Stadt aus zugefügte Unbill fallen gelassen hatte.<sup>1)</sup> Der Vertrag lautet:

#### **Der Friede von Ensisheim vom 28. Oktober 1444.**

Ludwig der Erstgeborene des Königs von Frankreich, Dauphin von Vienne, allen denen, die diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Nachdem wir behufs Vereinbarung und Herstellung eines guten Friedens und der Eintracht zwischen uns und den geistlichen und weltlichen Leuten, Edlen Bürgern und Einwohnern und Untertanen der Städte und Gemeinden von Basel, Bern, Luzern, Soloturn, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus mit allen ihren Anhängern Zugewandten und Verbündeten, abgeschickt und durch einen anderen offenen Brief von uns als unseren Vertreter zur Ausführung dessen bestimmt haben unseren lieben und getreuen Rat und Hofmeister Gabriel

<sup>1)</sup> Vgl. Dierauer 2<sup>2</sup>, 169 und die dort in Anm. 11 zitierte Literatur. Das Original des Friedensvertrages (A) befindet sich im Staatsarchiv Bern. Nach A gedruckt Urkundenbuch der Stadt Basel 7, 45 ff.; Abschiede 2, 807, Nr. 20; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus 3, 151, Nr. 272. Zu den im Basler Urkundenbuch angeführten französischen Uebersetzungen kommt noch hinzu die bei J. L. Reichlen, *Capitulations et privilèges aux origines de l'alliance franco-suisse*. Lausanne, Biedermann 1914, S. 13 ff., eine etwas modernisierte und gekürzte Wiedergabe des Textes von Dumont 3, 142, Nr. 96. Das Schriftchen ist mehr populär gehalten und nicht einwandfrei.

von Bernes, dem wir vollste Gewalt Macht und den besonderen Auftrag gegeben haben, mit den oben Genannten einen Vertrag Frieden und Freundschaft zu schliessen auf Grund gewisser Artikel, die aus unserer und derer unseres Rates Erwägung nach gebührender Einsicht und genauer Prüfung durch uns und die aus unserem Rate hervorgegangen waren, haben wir Gabriel selbst Macht gegeben, um in unserem Namen besagten Frieden und freundschaftlichen Vergleich zwischen uns und den oben Genannten zu machen, was alles, wie zu unserer Kenntnis kam, unsererseits vollzogen vereinbart und abgemacht wurde durch denselben Gabriel gemäss und laut den vorgenannten Artikeln, deren sowie aller Vereinbarungen Text von Wort zu Wort folgt:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Weil durch den Fall des ersten Menschen die menschliche Natur so befleckt wurde, dass auch ihr Gedächtnis den Dienst versagt, so dass es gar schnell das vergisst, was der Erinnerung nicht dauernd eingeprägt wird, deshalb ist es notwendig, Geschehnisse durch die Schrift zu verewigen. So tun wir nachgenannter Gabriel von Bernes, Hofmeister und Stellvertreter des Dauphinats des erlauchtesten Fürsten und Herren, des Herrn Dauphin von Vienne, Erstgeborenen des allerchristlichsten Fürsten und Herren, des Herrn Karl, Königs der Franzosen, als wahrer gesetzlicher und unbezweifelter Sachwalter und spezieller und allgemeiner Gesandter des genannten Herren Dauphin, so jedoch, dass das Spezielle dem Allgemeinen keinen Abtrag tue noch umgekehrt, zur Durchführung dessen was folgt in seinem und im Namen eines Sachwalters speziell mit vollem und freiem Auftrag abgesandt, einerseits, Andreas Ospennell Zunftmeister, Friedrich Schilling und Heinrich Halbisen von Basel,<sup>1)</sup> Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiss, Rudolf von Ringoldingen und Peter von Wabern von Bern,<sup>2)</sup> Peter Goldschmied<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber diese drei Basler vgl. Basler Chroniken Bd. 4 und 5, s. Register.

<sup>2)</sup> Ueber die drei Berner vgl. Leu s. v. Hofmeister 10, 244 u. Supplement 3, 173, Ringoltingen 15, 295 und Wabern 19, 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Th. v. Liebenau, Die Schultheissen von Luzern. Geschichtsfreund 35, 53 ff., speziell S. 91 f.

Ammann, und Eglolf Etterlin<sup>1)</sup> von Luzern, Henmann von Spiegelberg Schultheiss,<sup>2)</sup> und Bernhard von Mallrein<sup>3)</sup> von Soloturn, Heinrich Beroldinger<sup>4)</sup> von Uri, Werner Annen<sup>5)</sup> von Schwyz, Johann Furer<sup>6)</sup> von Ob und Jenni ze Niderst<sup>7)</sup> von Nid dem Wald von Unterwalden, Jodokus Spiller<sup>8)</sup> von Zug und Heinrich Wüst<sup>9)</sup> von Glarus als wahre gesetzliche und unbezweifelte Anwälte und Sachwalter und spezielle und allgemeine Boten der genannten grossmächtigen Gemeinden, so jedoch, dass keines von beiden dem andern Abtrag tue, und in deren Namen als Anwälte zur Durchführung dessen was folgt speziell abgesandt, andererseits, wünschen allen und jedem einzelnen, denen es zu wissen irgendwie dienlich ist, kund zu tun:

Nachdem der vorgenannte Herr Dauphin vor kurz vergangener Zeit sich mit seinen bewaffneten und feindlichen Scharen gegen diese Teile von Deutschland und zumal gegen die Stadt Basel gewendet hat und durch den Zusammenstoss seiner und unserer Truppen nicht geringe Streitigkeiten und Klagen zwischen uns entstanden sind, infolge deren auf beiden Seiten Verluste an Menschen, Plünderungen und Räubereien, Brände und ungezählte andere schwere und schreckliche Leiden eingetreten sind und, falls nicht mit dem Beistand des Höchsten irgend ein geeignetes Hilfsmittel angewendet würde, zu befürchten wäre, dass in Zukunft noch umfangreichere und grössere Gefahren eintreten könnten, dass wir vorgenannte Anwälte und Sachwalter im Namen wie vor, auch aus Auftrag unserer vorgenannten Herren und

1) Vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 137.

2) Leu 17, 398.

3) Ebenda, 12, 467.

4) Vgl. Geschichtsfreund 39, 259.

5) Nur noch in einer Urkunde vom 11. Mai 1451 nachzuweisen. Eb. 30, 261, Nr. 46.

6) Auch nur in zwei Urkunden von 1453, Juni 23. und 24., nachzuweisen. Eb. 18, 132 u. 135.

7) Jenni Zeniderst — nicht Zemderst, wie im Basler Ub. steht — nur noch in einer Urkunde vom 17. Juni 1450 zu finden. Eb. 30, 259, Nr. 44.

8) Von 1430—1447 in mehreren Urkunden als Ammann und Alt-Ammann nachweisbar. Eb. 17, 275; 28, 26, Nr. 7; 31, 296, Nr. 5; 40, 24 und 43, 73, Nr. 298.

9) Leu 19, 611.

Oberen in dem Wunsche, derartigen Gefahren, soweit unsere Kraft reicht und wir zu leisten vermögen, zu begegnen, wobei wir in Acht nehmen, dass des Herren Posaune ertönen lässt: „Ich gebe euch meinen Frieden, meinen Frieden lasse ich euch“<sup>1)</sup> und andererseits dass geschrieben ist: „Wo Friede, da Gott“<sup>2)</sup> die besagten Kriege Streitigkeiten und Zwistigkeiten unter Mithilfe und durch die eifrigste Bemühung der ehrwürdigen und ausgezeichneten Männer des Johannes von Bachenstein, Erzpriesters von Agram,<sup>3)</sup> Auditors des hl. apostolischen Palastes, und Johannes Filioli, Propstes der Kirche Grasse<sup>4)</sup>, Priesters der apostolischen Kammer, Doktors decretorum, als Sprecher des hochheiligen allgemeinen, im heiligen Geiste rechtmässig versammelten, die universale Kirche darstellenden Konzils von Basel, und auch der ausgezeichneten und hochansehnlichen Herren Franz von Thomas, Ritters und beider Rechte Doktors, Präsidenten des obersten Gerichtshofes (audienciarum generalium) des Herzogtums Savoyen, und des Johannes Champion, Rates und Haushofmeisters des erlauchten Fürsten und Herren Herren Ludwig Herzogs von Savoyen, Sprecher des schon genannten Herren Herzogs von Savoyen, zu beseitigen und vollständig erlöschen zu lassen beflissen waren und sie mit Hilfe des allmächtigen Gottes zu einem wahren Frieden und beständiger Eintracht gebracht haben in der Weise wie folgt:

Erstens, dass der vorgenannte erlauchteste Fürst, der Herr Dauphin, aus Ehrfurcht vor Gott, zur Mehrung der Ehre der mächtigen Krone Frankreichs und in Folge der dringenden Bitten der vorgenannten Sprecher und Gesandten des heiligen Konzils geruhen wird, Wohlwollen Zuneigung aufrichtiges Einvernehmen und wahre Freundschaft zu hegen für die vorgenannten Gemeinden mit allen ihren Unter-

<sup>1)</sup> Nicht ganz genau nach Johannes 14, 27.

<sup>2)</sup> Keine Bibelstelle.

<sup>3)</sup> Eines der hervorragenderen Mitglieder des Konzils und offenbar ein geschickter Diplomat, deshalb mehrfach als solcher verwendet. Siehe die grosse von der Historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel geförderte Publikation: Concilium Basiliense, bis jetzt 7 Bände, in deren jedem, ausgenommen Band 3, Bachenstein wiederholt vorkommt.

<sup>4)</sup> Grasse, Südfrankreich, nw. Cannes. Vgl. ebenfalls Concilium Basiliense, Bd. 4.

tanen Verbündeten und Zugewandten, welches Standes und Ranges immer, auch wenn sie durch herzogliche oder gräfliche Würde hervorragten, namentlich für den erlauchten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Herzog von Savoyen, und für die wohledlen Herren, Johann Grafen von Freiburg und Neuenburg und Johann Grafen von Aarberg und Herren in Vallangin, und auch für die Städte Biel und Ville-neuve, sowie für alle und jeglichen ihrer Bürger Untertanen Landleute und Einwohner derart, dass jetzt und in Zukunft guter Friede und Eintracht bestehe und unverbrüchlich gehalten werde mit den genannten Gemeinden samt ihren gleich wie oben angegebenen Verbündeten und deren Bürgern Untertanen und Landleuten von Seite des genannten Herrn Dauphin und aller seiner Leute und aller anderen, die in seiner Gesellschaft und Dienst sind, oder jener, deren Hilfe er zu haben angibt, auch wenn die, die sich aus Anlass des mit den vorgenannten Gemeinden geführten Krieges in seiner Gesellschaft befunden haben, dieser Partei nicht abgesagt hätten. — 2. Dass der vorgenannte Herr Dauphin den vorgenannten Gemeinden mit ihren Verbündeten und Zugewandten und deren Bürgern Untertanen und Landleuten und geistlichen und weltlichen Einwohnern mit ihren Städten Burgen Ländern und Sachen und beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art Sicherheit Frieden und Unantastbarkeit gewähren wird, so dass sie durch ihn, seine Leute und die andern vorgenannten, noch irgend welche andere ihm ergebenden Anhänger und Verbündete nicht ergriffen noch angefallen noch sonst belästigt noch ihnen irgend welcher Schaden oder Nachteil zugefügt werden sollen. — 3. Dass die Bürger Untertanen Kaufleute Edle und sonstige Einwohner, welches Standes Grades Würden und Ranges sie sein mögen, mit allen Gütern und Sachen sicher durch die Herrschaften, Länder Bezirke, unter den bewaffneten und unbewaffneten, berittenen und unberittenen und allen sonstigen Leuten des allerchristlichsten Fürsten, des Herrn Königs und des Königreichs Frankreich und des genannten Herrn Dauphin und ihrer ergebenden Anhänger und Verbündeten, sicher reisen bleiben und zurückkehren können, mit Ausschluss jeder Behelligung in Wort oder

Tat. — 4. Dass der genannte Herr Dauphin es sich angelegen sein lassen wird, dass jene Adeligen, die der Stadt Basel und den andern vorgenannten Gemeinden abgesagt haben, deren Namen in einem noch herzustellenen Verzeichnis einzeln werden aufgeführt werden, gute und wohlwollende Freunde der genannten Gemeinden und Untertanen und Verbündeten bleiben, wenigstens was die angeht, die ihm darin gehorchen wollen; was aber die andern angeht, die darin dem genannten Herrn Dauphin nicht gehorchen wollen, wird derselbe Herr Dauphin die genannten Gemeinden gegen sie unterstützen und sie bekriegen. — 5. Derselbe Herr Dauphin wird in der zuverlässigsten Weise, in der es geschehen kann, dafür sorgen, dass durch alle jene Burgen Städte oder andere Plätze, die derselbe Herr Dauphin diesseits und jenseits des Rheins gegenwärtig inne hat oder künftig inne haben wird, und die Leute, die dort wohnen oder dorthin kommen, die genannten Gemeinden und deren Bewohner und ihre Verbündeten und Zugewandten und Untertanen, sowie diejenigen, die bei ihnen sich aufhalten, zu ihnen kommen oder von ihnen fortgehen, keinen Schaden, Nachteil oder Verlust erleiden, weder direkt noch indirekt an ihrer Person oder irgend welchen Gütern, sondern dass alle und jegliche Leute der genannten Gemeinden samt ihren Verbündeten und deren Bürger, Untertanen und die, die sie zu vertreten haben, frei und sicher gehen kommen und wiederkehren, wandeln handeln und ihren Geschäften obliegen können aller Orten ohne Hinderung und Belästigung irgend eines der Vorgenannten. — 6. Dass der genannte Herr Dauphin mit seinen Leuten nicht unter dem Vorwand und aus Anlass dieses Friedens und der hergestellten Eintracht in und durch die Orte Herrschaften, Territorien und Gebiete der genannten Gemeinden einrücken durchziehen bleiben und verweilen darf, vorbehalten jedoch, dass es den Gesandten Pilgern und Kaufleuten des allerchristlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Königs der Franzosen und seines Königreichs, sowie des erlauchtesten Fürsten und Herren, Herren Dauphin von Vienne, gestattet sein soll, hineinzukommen, zu bleiben, zu verweilen, durchzuziehen und zurückzukehren in und durch

die Gebiete Bezirke Herrlichkeiten Länder Gewässer Pässe und Gestade der genannten Gemeinden samt ihren Verbündeten, wobei jedoch jede Belästigung in Bezug auf Personen oder Sachen vollständig ausgeschlossen sein soll. In gleicher Weise soll es jedem Gesandten Kaufmann und Pilger der genannten Gemeinden gestattet sein, in und durch die Gebiete, Herrlichkeiten zu Lande und zu Wasser, Pässe und Gestade des genannten Herren Königs und des Königreichs Frankreich und desselben Herren Dauphin zu gehen, zu bleiben, zu verweilen und zurückzukehren mit Ausschluss jeder Belästigung und Behinderung von Personen und Sachen, und in dem allem bei gänzlicher Vermeidung jedes Betrugs. — 7. Dass, wenn es sich zufällig oder auf irgend eine andere Weise begäbe, dass von Seite des Fürsten das Gegenteil von dem geschähe, was oben geschrieben ist, der Fürst verspricht und sich anbietet, den gebührenden und entsprechenden Ersatz zu leisten und die Sache wieder herzustellen und in den früheren Zustand zurückzuführen, oder wenn die Sache nicht wieder herzustellen ist, eine entsprechende Busse und Genugtuung geben zu lassen. — 8. Dass die vorgenannten Gemeinden in gleicher Weise Wohlwollen, aufrichtige Zuneigung, Einvernehmen und gute Freundschaft für denselben Herren Dauphin haben und Sicherheit und Unantastbarkeit seiner Hoheit und ihren Leuten und deren Anhängern versprechen werden, und dass sie, wenn es sich begeben sollte, dass durch irgend einen von ihnen das Gegenteil geschähe, zu Busse und Ersatz angehalten werden sollen. — 9. Nachdem der durchlachtigste Herr Dauphin sich anerbotten hat, vermitteln und Mühe darauf verwenden zu wollen, um zwischen dem erlauchten Haus Oesterreich, den Adeligen und der Gemeinde von Zürich einer- und den genannten Gemeinden mit ihren Verbündeten andererseits gute Waffenruhe Frieden und Eintracht herzustellen, dass er das, jedoch nur mit Einwilligung und Zustimmung beider Parteien, wohl tun mag und zwar auf die beste Art und Weise, in der es geschehen könnte, immerhin unter der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn eine solche Waffenruhe Friede und Eintracht mit der Zustimmung der Parteien sich nicht bewerkstelligen

liesse, dass dann nichtsdestoweniger alles Vor- und Nachstehende voll in Kraft bleibe, List und Betrug völlig hintangesetzt. — 10. In Betreff der Väter und anderen Personen, die an dem Basler Konzil anwesend sind und ihm anhängen, ebenso in Betreff dieser und anderer, die dasselbe Konzil verlassen oder zu ihm kommen werden, diese versichert der vorgenannte Herr Dauphin, dass sie weder durch ihn selbst noch durch seine Leute Schaden oder Verlust an Personen noch an Sachen erleiden werden noch ihnen irgend welches Hindernis bereitet werden soll, und er darüber seine Briefe in gebührender und geeigneter Form ausstellen wird. — 11. Dass der genannte Herr Dauphin anordnen und solche Vorkehrungen treffen wird, dass alle und jegliche Hauptleute von ihm, die er gegenwärtig hat, sofort auf die heiligen Evangelien Gottes schwören sollen, die gegenwärtige Uebereinkunft mit allen ihren Klauseln Punkten und Artikeln unverletzlich einzuhalten, für gültig, wahr und stets fest zu halten und nicht dawider zu handeln weder im Ganzen noch zum Teile, noch dawider handeln zu lassen in irgend welchem Sinne oder erdichtetem Vorwand. Ebenso dass alle und jegliche Hauptleute, die der vorgenannte Herr Dauphin künftig etwa haben und annehmen würde, dass diese oder dieser sogleich und ohne Verzug nach ihrer Annahme schwören und dazu angehalten werden sollen, wie es schon oben bestimmt ist, ohne allen Widerspruch und Behinderung, jegliche List und Betrug darin gänzlich ausgeschlossen. — 12. Endlich, dass kraft alles dessen, was oben geschrieben steht, guter Friede Eintracht Freundschaft Wohlwollen, aufrichtiges und wahres Einvernehmen zwischen dem vorgenannten Herren Dauphin und seinen Leuten und den anderen, deren oben Erwähnung geschieht, und den genannten Gemeinden des Bundes der Eidgenossen bestehe. Und damit sollen alle und jede Streitigkeiten Anfeindungen und Klagen der einen Partei gegen die andere, falls solche früher existierten oder zur Zeit noch existieren, für abgetan und erledigt angesehen und gehalten werden, und es darf derselben in Zukunft nicht mehr Erwähnung geschehen. Und wenn zufällig oder aus irgend einem Anlass oder Grunde gegen diese Uebereinkunft in einem oder mehreren Teilen

oder Punkten verstossen würde, so soll deshalb dieser Friede und diese Uebereinkunft nicht aufhören oder als gebrochen angesehen werden, sondern die Partei, die sich vergangen hat, soll zur gebührenden Genugtuung verhalten werden und die Uebereinkunft selbst in ihrer Unversehrtheit bleiben und bestehen mit Ausschluss jeglicher Zeremonien Gewohnheiten und Gebräuche beider Parteien, durch die diese Uebereinkunft rechtlich oder faktisch verletzt werden könnte, alle und jede unheilvollen Auslegungen Winkelzüge Listen und Betrügereien darin gänzlich vermieden.

Wir Ludwig Dauphin von Vienne tun also kund, dass wir nach einer mit den Herren unseres Rates hierüber abgehaltenen guten und sorgfältigen Beratung alles und jedes, das in den vorgenannten Artikeln Klauseln und Kapiteln enthalten und so unsererseits durch den genannten Gabriel ausgeführt abgemacht und vereinbart worden ist, für giltig und richtig halten, das alles laut gegenwärtigem, ohne etwas hinzuzufügen oder davon wegzunehmen, anerkennen bestätigen und bekräftigen. Und wir versprechen alles oben Gesagte durch uns und die unseren unter unserem leiblichen eidlichen Gelöbnis und auf das Wort eines Königssohnes zu bewahren und den besagten Frieden und alles oben Stehende zu beobachten, ohne dass wir jemals in Wort Tat oder sonstwie dawider handeln oder tun wollen. Und zum Zeugnis des vorstehenden bringen wir an und haben wir anbringen lassen unser grosses Siegel samt unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben zu Ensisheim am 28. Tag des Monats Oktober im Jahre des Herrn 1444.

Loys.

Kanzleivermerk rechts unter dem Text: Für den Herren Dauphin in seinem Rate, in dem die Herren von Bueil, von Châtillon, von Frissac, von Malicorne, von Fontaines, du Bois Rogues und mehrere andere zugegen waren, Poictiers.

Man hat „den Inhalt dieses Vertrages“ insofern „merkwürdig genug“ gefunden, „als er eine völlige Wendung der früheren Verhältnisse bezeichnete: aus einem Helfer Oesterreichs und des Adels in den Vorlanden war der Dauphin

ein Verbündeter der Eidgenossen geworden.“<sup>1)</sup> Abgesehen von dem durch den Wortlaut der Urkunde, auch durch Artikel 4 nicht gerechtfertigten und deshalb etwas zu viel-sagenden Ausdruck „Verbündeter“, an dessen Stelle besser „Freund“ oder „guter Nachbar“ zu setzen wäre, ist das historisch bedeutsamste Moment des Vertrages damit zu-treffend hervorgehoben, und es ist hier nur noch darauf hin-zuweisen, dass der Eindruck des Merkwürdigen, den der plötzliche Stellungswechsel des französischen Prinzen hervor-rufen mag, abgeschwächt wird durch die Erwägung, dass für den Dauphin der prinzipielle Gegensatz der Interessen, der die Habsburger von den Eidgenossen schied, nicht exi-stierte und somit jeder persönliche<sup>2)</sup> und politische Grund zu einer dauernden Feindschaft mit ihnen fehlte, so dass es ihm, der für diese Dinge bekanntlich ein sehr scharfes Auge hatte, nicht schwer fallen konnte, sich mit ihnen zu verständigen, sobald er die Unmöglichkeit, seine eigenen, unter der Form eines Hilfszuges geschickt verborgenen Pläne gerade damals durchzuführen, erkannt hatte.

Uebrigens enthält der Vertrag noch andere merkwürdige Punkte.

So muss auffallen, dass der Dauphin allein den Frieden schliesst, ohne den König seinen Vater auch nur zu nennen, obwohl die Artikel 3 und 6 nicht bloss ihn, sondern auch die Krone verpflichten. Diese Tatsache ist nur ein Beweis mehr für die rücksichtslose und selbstherrliche Stellung, die der Prinz gerade auf dem Felde der hohen Politik seinem Vater gegenüber einnahm.<sup>3)</sup>

Höchst bemerkenswert ist ferner die Bestimmung über eine eventuelle Vermittelung des Dauphins zwischen den Eidgenossen und dem Hause Habsburg. (Art. 9.) Zu einer solchen ist es allerdings damals, so viel man weiss, nicht gekommen. Wenn aber fast genau 30 Jahre später Ludwig tatsächlich in diesem Sinne tätig gewesen ist und die ewige

<sup>1)</sup> Dierauer, a. a. O., 2<sup>2</sup>, 110.

<sup>2)</sup> So auch B. Mandrot, *Etude sur les relations de Charles VII et de Louis XI . . . avec les cantons suisses 1444—1483*, im *Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte* 5, 61.

<sup>3)</sup> Vgl. Mandrot, a. a. O., 5, 77. — Lavissee, *Histoire de France* 4/2, 287.

Richtung zwischen den VIII alten Orten und Herzog Sigmund von Oesterreich zu Stande zu bringen geholfen hat, so geschah das allerdings unter dem Druck der politischen Verhältnisse jener Jahre, aber der Gedanke selbst hatte damals, wie man sieht, schon seine Vergangenheit, und niemand konnte, nachdem auch Karl VII. sich gelegentlich um seine Verwirklichung bemüht hatte,<sup>1)</sup> mit ihm vertrauter sein als Ludwig XI., der also nicht bloss der durch die Umstände, sondern auch durch die Tradition gegebene Mittler war und mithin einfach als König das auszuführen in die Lage kam, wozu er sich schon als Kronprinz erboten hatte.

Rott macht im Anfang seiner Darstellung die sehr zutreffende Bemerkung, dass der blutige Zusammenstoss mit den Eidgenossen bei St. Jakob für die französischen Politiker den Wert einer Entdeckung hatte, nämlich der Entdeckung einer erstaunlich reichen Quelle vortrefflicher Fussoldaten. Sehr bald zeigt sich denn auch bei ihnen das Bestreben, diese Entdeckung praktisch zu verwerten,<sup>2)</sup> und es ist gewiss nicht ihre Schuld, wenn sie, wie das erste mit den Eidgenossen abgeschlossene Verkommnis beweist, trotz jahrelanger Bemühungen zunächst damit keinen Erfolg hatten.

**Vertrag vom 8. November 1452,<sup>3)</sup> bzw. 27. Februar 1453.<sup>4)</sup>**

I.

Eidgenössische Urkunde.

*Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, Amen. Weil durch den Fall des ersten Menschen die menschliche Natur so befleckt wurde, dass auch ihr Gedächtnis den Dienst versagt, so dass es gar schnell das vergisst, was der Erinne-*

II.

Königliche Urkunde.

Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen allen denen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Weil der Zustand der menschlichen Natur durch vielfältige Erschütterung sich ändert und in der Zeitlichkeit nichts gefunden wird, das ein Abbild des himmlischen und seligen

<sup>1)</sup> Mandrot, a. a. O., 5, 79, 84 f.

<sup>2)</sup> Mandrot, a. a. O., 5, 69 ff.

<sup>3)</sup> Abschiede 2, 869, Nr. 31, nach einer Abschrift in Bern.

<sup>4)</sup> Eb., 873, Nr. 33, nach dem Original daselbst, mit Literaturangaben.